

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg)

#### A. Problem

Aufgrund der Änderungen durch das Stiftungsreformgesetz in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl I v. 23.07.2002, S. 2634) sind die Bestimmungen des derzeit geltenden Landesstiftungsgesetzes nicht mehr anwendbar, die hinsichtlich der Errichtung einer Stiftung von einem Genehmigungsbedürfnis durch die Stiftungsbehörde ausgehen. Die bundesrechtlichen Regelungen in den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sehen seit dem In-Kraft-Treten des Stiftungsreformgesetzes am 1. September 2002 nunmehr die Anerkennung einer Stiftung durch die Stiftungsbehörde als rechtsfähig vor. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stiftung wurden vom Bund nunmehr abschließend geregelt, so dass dem Landesgesetzgeber diesbezüglich keine eigene Regelungskompetenz verbleibt.

#### B. Lösung

Mit der Neufassung des Landesstiftungsgesetzes erfolgt die verfassungsrechtlich gebotene Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften des Stiftungsreformgesetzes. Dementsprechend wurden alle Regelungen herausgenommen, die die Voraussetzungen für eine Errichtungsgenehmigung enthielten oder den Inhalt von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung bestimmten.

#### C. Rechtsfolgenabschätzung

(a) Ist die Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich? Gibt es Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung?

Die Änderungen der §§ 80 bis 88 BGB durch den Bundesgesetzgeber erfordern eine Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften. Eine Alternative zu einer Regelung durch Gesetz besteht nicht.

Aufgrund der weitreichenden und umfassenden Änderungen, die mit einer Reduzierung der Anzahl der Paragraphen von 33 auf 16 einhergeht, war hier der

Fassung eines Ablösungsgesetzes im Gegensatz zu der Fassung eines Änderungsgesetzes der Vorzug zu geben.

- (b) Werden für den Vollzug der Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder werden Behörden mit neuen Aufgaben betraut?

Es werden keine neuen Organisationseinheiten geschaffen und keine Behörden mit neuen Aufgaben betraut.

- (c) Werden mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert?

Mit der Neuregelung werden keine Standards neu eingeführt noch erweitert. Mitteilungspflichten des Stifters bzw. der Stiftungsorgane (z.B. zum Stiftungsverzeichnis) wurden reduziert.

- (d) Wie gestaltet sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten?

- aa) In welcher Höhe und wo entstehen Kosten?

Es entstehen keine Kosten.

- bb) Welche Deckungsmöglichkeiten und in welcher Höhe bestehen für die unter aa) ausgewiesenen Kosten?

Das Ablösungsgesetz ist kostenneutral.

- cc) Welcher geldwerte Nutzen entsteht und wo fällt er an?

Es entsteht kein geldwerter Nutzen.

- dd) Welche sonstigen Vorteile ergeben sich?

keine

## **D. Zuständigkeiten**

Der Minister des Innern

**Stiftungsgesetz  
für das Land Brandenburg (StiftGBbg)**

**Vom .....**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kirchliche Stiftungen, Familienstiftungen
- § 3 Örtliche Stiftungen
- § 4 Stiftungsbehörde, Anerkennungsbehörde, Stiftungsaufsicht
- § 5 Anerkennung

**Abschnitt 2  
Stiftungsaufsicht**

- § 6 Rechtsaufsicht
- § 7 Anzeige, Unterrichtung und Prüfung
- § 8 Beanstandung und Anordnung
- § 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Bestellung eines Beauftragten
- § 10 Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss
- § 11 Vermögensanfall
- § 12 Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung
- § 13 Bekanntmachung

**Abschnitt 3  
Stiftungsverzeichnis**

- § 14 Stiftungsverzeichnis

**Abschnitt 4  
Schlussvorschriften**

- § 15 Stiftungen öffentlichen Rechts
- § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

### § 2

#### **Kirchliche Stiftungen, Familienstiftungen**

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen und die nach dem Willen des Stifters von einer Kirche verwaltet werden. Die Vorschriften über kirchliche Stiftungen gelten entsprechend für Stiftungen, deren Zwecke der Erfüllung von Aufgaben einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft dienen, die den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzt.

(2) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

### § 3

#### **Örtliche Stiftungen**

Örtliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, die nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden verwaltet werden und die überwiegend Zwecken dienen, welche von der verwaltenden Gebietskörperschaft in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben erfüllt werden können.

### § 4

#### **Stiftungsbehörde, Anerkennungsbehörde, Stiftungsaufsicht**

(1) Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern. Es ist die zuständige Anerkennungsbehörde im Sinne des § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 2 Satz 2, § 83 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es ist auch zuständig für Maßnahmen nach § 87 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie das Führen des Stiftungsverzeichnisses.

(2) Das Ministerium des Innern führt als Stiftungsbehörde zudem die Rechtsaufsicht über die Stiftungen nach § 1, die nicht Stiftungen im Sinne des § 2 sind (Stiftungsaufsicht).

(3) Kirchliche Stiftungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterliegen nicht der Aufsicht des Landes. Familienstiftungen im Sinne des § 2 Abs. 2 unterliegen nur insoweit der Aufsicht des Landes, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung

nicht dem Gemeinwohl zuwider laufen.

## § 5 Anerkennung

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig erfolgt in schriftlicher Form.

(2) Die Anerkennung einer Stiftung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

## Abschnitt 2 Stiftungsaufsicht

### § 6 Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen beachten.

(2) Stiftungen, die gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen, sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke, im Falle des Betriebes eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens den Jahresabschluss, vorzulegen. Erfolgt die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben bei örtlichen Stiftungen im Sinne des § 3 gemäß § 96 der Gemeindeordnung, ist ein Auszug aus der gemeindlichen Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Dies hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zu geschehen.

(3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht in der Regel lediglich der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Falle bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

### § 7 Anzeige, Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die Personen des vertretungsberechtigten Organs und besondere Vertreter sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen.

(2) Die Stiftungsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Rechtsaufsicht

jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte und Niederschriften der Stiftungsorgane sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen. Die Stiftungsbehörde kann auch die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

## § 8

### **Beanstandung und Anordnung**

(1) Die Stiftungsbehörde kann in Ausübung der Rechtsaufsicht Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt ein Stiftungsorgan einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse Veranlasste rückgängig gemacht wird, sowie angeordnete Maßnahmen nach Fristsetzung und Androhung auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.

## § 9

### **Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Bestellung eines Beauftragten**

(1) Die Stiftungsbehörde kann als Rechtsaufsicht Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grunde abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(2) Vorbehaltlich der §§ 86 und 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Stiftungsbehörde Mitglieder eines Stiftungsorgans bestellen, sofern sie nicht innerhalb einer von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist im satzungsmäßigen Bestellungsverfahren berufen werden.

(3) Bei Stiftungen, die ihre Rechtsfähigkeit vor dem 8. Mai 1945 erhalten haben und seitdem ihren Stiftungszweck nicht oder nicht dauerhaft erfüllen konnten und bei denen eine Wiederaufnahme der Stiftungstätigkeit aber Aussicht auf Erfolg verspricht, kann die Stiftungsbehörde für den Fall, dass diese Stiftungen nicht über handlungsfähige Organe verfügen, bis zur Neubestellung dieser Organe einen Beauftragten bestimmen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt. Der Aufgabenbereich des Beauftragten und seine Befugnisse sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

## § 10

### **Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss**

(1) Die Auflösung, der Zusammenschluss mehrerer Stiftungen sowie eine Änderung des Stiftungszwecks durch Satzungsänderung können vom zuständigen Stiftungsorgan beschlossen werden, soweit das Stiftungsgeschäft oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse zur Auflösung einer oder zum Zusammenschluss zweier oder mehrerer Stiftungen sowie vom zuständigen Stiftungsorgan gefasste Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Beinhaltet die Satzungsänderung eine Verlegung des Stiftungssitzes in ein anderes Bundesland, bedarf dies der Zustimmung der Stiftungsbehörde sowohl des entlassenden als auch des aufnehmenden Bundeslandes. Beschlüsse, die eine Änderung im Sinne des Satzes 1 beinhalten, bedürfen auch bei kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 4 der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Bevor eine Genehmigung nach Absatz 1 erteilt wird, ist dem noch lebenden Stifter Gelegenheit zu geben, sich zu den Beschlüssen der zuständigen Stiftungsorgane zu äußern.

## § 11

### **Vermögensanfall**

Ist in der Satzung für den Fall des Erlöschens der Stiftung weder ein Anfallsberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

1. einer örtlichen Stiftung an die sie verwaltende kommunale Körperschaft,
2. einer kirchlichen Stiftung oder einer kirchlichen Stiftung gleichgestellte Stiftung der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu, die die Stiftung verwaltet oder beaufsichtigt,
3. aller übrigen Stiftungen im Sinne des § 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land.

Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

## § 12

### **Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung**

(1) Bei Ungewissheit über die Rechtsnatur einer Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde. Kommt eine kirchliche oder den kirchlichen Stiftungen gleichgestellte Stiftung in Betracht, so ist vor der Entscheidung die betroffene Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu hören.

(2) Der Antrag auf Entscheidung nach Absatz 1 kann von jedem gestellt werden, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

§ 13  
**Bekanntmachung**

Die Anerkennung, das Erlöschen oder die Änderung der Rechtsnatur einer Stiftung sind durch die Stiftungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

**Abschnitt 3**  
**Stiftungsverzeichnis**

§ 14  
**Stiftungsverzeichnis**

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. Name, Sitz und Anschrift der Stiftung,
2. die Stiftungszwecke.

Die Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis nach Satz 1 begründen keine Vermutung ihrer Richtigkeit.

(3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die nach Absatz 2 Satz 1 geforderten Angaben zu übermitteln sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis sowie die Stiftungssatzung ist jedem zu Informationszwecken gestattet.

(5) Das Stiftungsverzeichnis kann auch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.



## **Abschnitt 4 Schlussvorschriften**

### **§ 15**

#### **Stiftungen öffentlichen Rechts**

Die rechtliche Bestandskraft von Stiftungen öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483) entstanden sind, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit die Stiftungen durch Rechtsverordnung errichtet wurden, wird die Landesregierung ermächtigt, diese durch Rechtsverordnung nach Anhörung des dafür jeweils zuständigen Landtagsausschusses zu ändern. Diese Vorschrift gilt nicht für die rechtsfähigen Stiftungen im Sinne des § 1.

### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241, 242), außer Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil:**

Aufgrund der Änderungen durch das Stiftungsreformgesetz in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl I v. 23.07.2002, S. 2634) sind die Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes nicht mehr anwendbar, die hinsichtlich der Errichtung einer Stiftung von einem Genehmigungsbedürfnis durch die Stiftungsbehörde ausgehen. Die bundesrechtlichen Regelungen in den §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sehen seit dem In-Kraft-Treten des Stiftungsreformgesetzes am 1. September 2002 nunmehr die Anerkennung einer Stiftung durch die Stiftungsbehörde als rechtsfähig vor. Insoweit sind die landesrechtlichen Vorschriften den bundesrechtlichen Regelungen anzupassen. Dementsprechend wurden alle Regelungen gestrichen, die die Voraussetzungen für eine Errichtungsgenehmigung enthielten oder den Inhalt von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung bestimmten. Diese Voraussetzungen wurden vom Bundesgesetzgeber in den §§ 80 bis 88 BGB nunmehr abschließend geregelt, so dass den Ländern diesbezüglich kein eigener Gestaltungsraum mehr verblieb.

Mit dieser Gesetzesänderung wird gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, das Landesstiftungsgesetz von weiteren entbehrlichen Regelungen zu befreien und in der praktischen Anwendung festgestellte Regelungsdefizite und Unklarheiten (z.B. Verpflichtung zur Rückgängigmachung beanstandeter Beschlüsse, Einsatz von Beauftragten bei passiven Altstiftungen) zu beseitigen. Ziel der damit einhergehenden allgemeinen Deregulierung ist es, durch eine Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen dem Stifterwillen sowie der Autonomie der Stiftungsorgane den notwendigen Freiraum zu verschaffen. Des Weiteren wird mit der Vereinfachung des Gesetzes die Hoffnung verbunden, das derzeit nur mäßig vorhandene Interesse potentieller Stifter, neue Stiftungen im Land Brandenburg zu gründen, zu stärken (Brandenburg verzeichnete in den Jahren 2001 und 2002 nur jeweils 4 und 6 Stiftungserrichtungen und weist mit einer Gesamtzahl von 72 Stiftungen Ende 2002 – bezogen auf die Einwohnerzahl – eine nur geringe Stiftungsdichte im Vergleich aller Bundesländer auf). Mit dem Regelungsabbau und der Stärkung der Stiftungsautonomie wird die Hoffnung verbunden, künftig eine spürbare Zunahme von Stiftungsneugründungen im Land Brandenburg zu erzielen.

Dementsprechend wurden einige im bisher geltenden Landestiftungsgesetz enthaltene Vorschriften nicht mehr in das neue Gesetz übernommen.

Es wurden die Regelungen herausgenommen, die nur deklaratorischer Art waren. Dazu zählen die Vorschriften des bisherigen 2. Abschnitts (§§ 8 bis 11) über die Verwaltung der Stiftung, einschließlich der darin enthaltenen Regelungen über die Erfüllung des Stifterwillens, die Haftung von Organmitgliedern, den Erhalt des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Erträgen des Stiftungsvermögens. So sind Regelungen über die Haftung von Organmitgliedern schon deshalb nicht erforderlich, da diese im Bürgerlichen Gesetzbuch hinreichend geregelt sind und es demzufolge zumindest zweifelhaft ist, ob den Ländern diesbezüglich überhaupt noch eine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Für die Rechtsstellung des Stiftungsvorstands gelten kraft Verweisung nach § 86 BGB die Vorschriften des Vereinsrechts (§§ 26, 27 Abs. 3, §§ 28 bis 31 BGB), die wiederum auf das Auftrags-

recht verweisen (§§ 86, 27 Abs. 3 BGB). Für die Vertretungsmacht des Vorstandes bei In-sich-Geschäften ist die allgemeine Vorschrift des § 181 BGB maßgebend. In-soweit ist ein Regelungsbedarf für landesrechtliche Vorschriften nicht zu erkennen.

Auch die bisher im Landesstiftungsgesetz enthaltenen Regelungen über Vermögenserhaltung und Ertragsverwendung sind entbehrlich, da sie unter dem Vorbehalt eines abweichenden Stifterwillens stehen. Soweit die novellierten stiftungsrechtlichen Vorschriften des Bundes in den §§ 80 bis 88 BGB dem Stifter diesbezüglich die Kompetenz zu autonomen Regelungen zuweisen, sollte der Landesgesetzgeber sich mit Vermutungen und Auslegungsregeln zurückhalten. Auf diese Weise werden zukünftige Stifter wieder verstärkt an ihre Verantwortung für eine zweckgerechte Ausgestaltung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung erinnert. Zudem gibt es kein gesetzliches Konzept der Vermögenserhaltung und Ertragsverwendung, da es allein Sache des Stifters ist, ein bestimmtes Vermögenserhaltungskonzept festzulegen, solange die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke gesichert erscheint. Nach § 81 Abs.1 S. 3 Nr. 3 BGB muss die Stiftungssatzung nähere Angaben zur Vermögensausstattung der Stiftung enthalten. Mit Rücksicht auf diese Satzungsregelungen bedarf es keiner gesetzlichen Vorschriften zur Vermögenserhaltung und Ertragsverwendung. Auf diese Weise wird dem – zwar nicht mehr ausdrücklich im Gesetzestext formulierten aber weiterhin bestehenden – obersten Gebot des Stiftungsrechts, dass der tatsächliche bzw. mutmaßliche Stifterwille zu beachten ist, Rechnung getragen.

Der Schwerpunkt des neuen Landesstiftungsgesetzes liegt auf der Regelung der Stiftungsaufsicht.

Wie bereits in dem bisher geltenden Landesstiftungsgesetz wurde erneut auf die Aufnahme von Regelungen zu öffentlich-rechtlichen Stiftungen verzichtet, da diese Teile der mittelbaren Staatsverwaltung darstellen und ihre Rechtsverhältnisse vom öffentlichen Organisationsrecht der Länder ausreichend geregelt sind. Lediglich der Fortbestand öffentlich-rechtlicher Stiftungen, die auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 entstanden sind, wurde in § 15 weiterhin festgeschrieben.

Auch auf Sonderregelungen zur Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen wurde wieder weitgehend verzichtet, da diese Stiftungen lediglich zu ihrer Entstehung und zu Änderungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der staatlichen Anerkennung oder Genehmigung bedürfen. Das folgt aus § 80 ff. BGB. Hingegen sind sie nicht der staatlichen, sondern nur der Aufsicht der Kirchenbehörden unterworfen, da nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung die Kirchen ihre Angelegenheiten selbständige ordnen und verwalten.

Aufgrund der weitreichenden und umfassenden Änderungen, die mit einer Reduzierung der Anzahl der Paragraphen von 33 auf 16 einhergeht, war hier der Fassung eines Ablösungsgesetzes im Gegensatz zu der Fassung eines Änderungsgesetzes der Vorzug zu geben.

## **B. Einzelbegründung:**

Zum Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen –

zu § 1 – Geltungsbereich:

§ 1 beschränkt den Geltungsbereich des Stiftungsgesetzes auf Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB. Damit wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche und unselbständige Stiftungen (auch fiduziarische Stiftungen oder Treuhandvermögen genannt) von dem Gesetz nicht erfasst werden. Auf die entsprechenden Ausführungen unter A. wird verwiesen. Als Landesvorschrift kann das Gesetz nur für solche Stiftungen gelten, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

Der Begriff "Sitz einer Stiftung" ist bürgerlich-rechtlicher Natur und kann in einem Landesstiftungsgesetz nicht näher geregelt werden. Die Bestimmung des Sitzes einer Stiftung ist von dem Stifter oder den von ihm dazu berufenen und zur Vertretung der Stiftung befugten Organen zu treffen. Dabei ist die Wahl des Sitzes nach den Regelungen der §§ 80 ff. BGB in das Belieben des Stifters gestellt. Lediglich für Stiftungen von Todes wegen soll, wenn nichts anderes bestimmt ist, gemäß § 83 S. 3 BGB als Sitz der Stiftung der Ort gelten, an dem die Verwaltung der Stiftung geführt wird. Ist auch dieses zweifelhaft, so soll gemäß Satz 4 des § 83 BGB der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz gelten.

zu § 2 – Kirchliche Stiftungen, Familienstiftungen:

Diese Vorschrift enthält die Begriffsdefinition von kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen. Auf die bisher in § 4 des Landesstiftungsgesetzes enthaltenen Ausführungen zu privatnützigen Stiftungen wurde verzichtet, da diese in der Praxis keinerlei Bedeutung erlangten. Mit dem Verzicht auf eine Regelung wird zugleich eine Harmonisierung mit den Stiftungsgesetzen der meisten anderen Bundesländer vorgenommen.

zu § 3 – Örtliche Stiftungen:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung aus § 4 Abs. 2.

zu § 4 – Stiftungsbehörde, Stiftungsaufsichtsbehörden:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1, wer Stiftungsbehörde im Land Brandenburg ist und legt in Absatz 2 gleichzeitig auch deren Aufgaben sowohl als Stiftungsbehörde als auch als Rechtsaufsichtsbehörde fest. Von einer möglichen Übertragung der Stiftungsaufsicht in den vorgenannten Fällen auf das jeweilige Fachressort wurde abgesehen, um nicht durch eine Zersplitterung der Aufsichtszuständigkeiten dem besonderen Anliegen nach Einfachheit und Klarheit entgegenzuwirken.

Kirchliche Stiftungen unterliegen gemäß Absatz 3 Satz 1 entsprechend der Selbstbestimmungsgarantie aus Art. 140 Grundgesetz, 137 Weimarer Reichsverfassung

auch weiterhin nicht der Aufsicht des Landes. Familienstiftungen werden nach Satz 2 nur einer eingeschränkten Aufsicht durch das Land unterworfen. Diese hat lediglich sicherzustellen, dass der Bestand (z.B. bei eingetretener Handlungs- oder Zahlungsunfähigkeit) und die Betätigung von Familienstiftungen nicht dem Gemeinwohl zuwider laufen. Eine weitergehende Aufsicht ist entbehrlich, da überwiegend nur Angehörige und Abkömmlinge des Stifters bezugs- oder anfallsberechtigt sind.

Zu § 5 – Anerkennung:

Diese Vorschrift regelt in Absatz 1 das Schriftformerfordernis bei der Anerkennung, da der Bundesgesetzgeber dazu keine Vorgaben gemacht hat. Regelungen zur Möglichkeit der elektronischen Form unter eventueller Verwendung einer Signatur bleiben den dafür vorgesehenen speziellen landesrechtlichen Vorschriften vorbehalten.

Absatz 2 stellt klar, dass die Anerkennung einer Stiftung als kirchliche nur nach zuvor erteilter Zustimmung durch die von der Kirche bzw. Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bestimmte Behörde vorgenommen werden darf.

Zum Abschnitt 2 – Stiftungsaufsicht –

zu § 6 – Rechtsaufsicht:

Diese Vorschrift regelt Art und Umfang der Aufsicht über Stiftungen.

Die Stiftungsaufsicht ist reine Rechtsaufsicht (BVerwGE 40, 347). Sie dient nach herrschender Auffassung vorrangig dazu, einen möglichen Rechtsmissbrauch durch die Stiftungen und ihre Organe zu verhindern. Maßstab der Aufsicht sind gemäß Absatz 1 der Stifterwille sowie die Gesetze. Für die Feststellung des Stifterwillens ist auf den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung verbrieften ursprünglichen Stifterwillen abzustellen. Der aktuelle subjektive Wille eines noch lebenden Stifters tritt hierbei zurück. Auch der noch lebende Stifter steht der Stiftung im Grundsatz wie ein fremder Dritter gegenüber. Die zuständigen Behörden sind nicht befugt, an die Stelle des Ermessens der Stiftungsorgane ihr eigenes Ermessen zu setzen.

Kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der Aufsicht des Landes. Die eingeschränkte Rechtsaufsicht über Familienstiftungen soll lediglich sicherstellen, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwider laufen; diese eingeschränkte Aufsicht entspricht der gängigen Praxis der meisten anderen Bundesländer und dient damit sowohl der Rechtsvereinheitlichung als auch der Minimierung der Staatshaftung.

Das zentrale präventive Instrument der Stiftungsaufsicht ist gemäß Absatz 2 die jährliche Rechnungslegungs- und Berichtspflicht des Stiftungsvorstandes (Abs. 2). Mangels abweichender Festlegungen in der Stiftungssatzung hat die Rechnungslegung nach Maßgabe der §§ 86, 27 Abs.3, § 666 i.V.m. § 259 BGB zu erfolgen.

Statt der Jahresabrechnung kann jederzeit ein Jahresabschluss im Sinne des § 242 HBG vorgelegt werden. Die Neuaufnahme von Satz 2 war erforderlich, um bei örtlichen Stiftungen, bei denen im Einzelfall Einnahmen und Ausgaben gemäß § 96 der Gemeindeordnung veranschlagt werden, eine Übereinstimmung mit den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Bei Vorlage eines Prüfberichts eines anerkannten Wirtschaftsprüfers etc. ist gemäß Absatz 3 eine eigene Prüfung durch die Stiftungsbehörde entbehrlich, da von der Ordnungsgemäßheit dieses Berichts aufgrund des anerkannten Sachverständigen auszugehen ist. Sollten diesbezüglich Zweifel bei der Stiftungsaufsicht bestehen, kann sie neben dem Prüfbericht ausnahmsweise auch die Vorlage der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht vom zuständigen Stiftungsorgan verlangen. Mit der gesetzlichen Anerkennung derartiger Prüfberichte entfällt eine diesbezügliche Haftung der Stiftungsbehörde.

zu § 7 – Anzeige, Unterrichtung und Prüfung:

Gemäß Absatz 1 besteht als Vorstufe der Unterrichtung seitens der Stiftung die Pflicht, der Stiftungsbehörde unverzüglich die Personen des vertretungsberechtigten Organs und deren Vertreter sowie alle diesbezüglichen Änderungen anzuzeigen.

Das in Absatz 2 vorgesehene Aufsichtsmittel der Unterrichtung und Prüfung gewährt der Stiftungsbehörde ein allgemeines Unterrichtsrecht, das auch der Vorbereitung konkreter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen dienen kann. Die Festlegung der dazu erforderlichen konkreten Maßnahmen obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Stiftungsbehörde. Für die Intensität der jeweiligen Maßnahme gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die in Satz 3 neu aufgenommene Möglichkeit einer kostenpflichtigen Vergabe von Prüfungsaufträgen soll bei Anlass zur Besorgnis über die ordnungsgemäße Verwaltung einer Stiftung durch ihre zuständigen Organe insbesondere in den Fällen einer zeitnahen Wahrnehmung der Aufsicht Rechnung tragen, in denen die Stiftungsbehörde in Ermangelung speziellen Fachwissens zu einer eigenständigen Prüfung sich nicht in der Lage sieht. Die Regelung entspricht dem bereits geltenden Recht einiger anderer Bundesländer (so z.B. Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen).

zu § 8 – Beanstandung und Anordnung:

Absatz 1 regelt neu *expressis verbis* die Beanstandungsbefugnis, die bisher im Wege der Auslegung auf die Anordnungsbefugnis im § 22 des bisher geltenden Landesstiftungsgesetz gestützt wurde. Die jetzige Neuregelung dient daher der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Durch eine Beanstandung kann die Stiftungsbehörde gemäß Abs. 1, Satz 1 rechtswidrigen Beschlüssen und anderen rechtswidrigen Maßnahmen der Stiftungsorgane widersprechen. Die Organe erhalten damit die Möglichkeit der Selbstkorrektur. Im Übrigen ergeht gemäß Satz 2 ein gesetzliches Vollzugsverbot. Ferner können gemäß Absatz 2 rechtlich gebotene, aber pflichtwidrig unterlassene Maßnahmen angeordnet werden.

Kommt die Stiftung einer Anordnung nach § 8 Abs. 1 oder 2 nicht nach, hat die Stiftungsbehörde nach Absatz 3 die Möglichkeit, einen rechtswidrigen Beschluss der Stiftungsorgane aufzuheben oder angeordnete Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen. Sie kann die Anordnung nach Fristsetzung und Androhung selbst durchführen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer Fristsetzung und Androhung nicht.

zu § 9 – Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern:

Die Regelungen aus §§ 22 Abs. 3, 23 und 24 zur Abberufung von Organmitgliedern und Bestellung von Sachwaltern sowie notwendiger Organmitglieder des bisher geltenden Landesstiftungsgesetzes werden durch die neue Vorschrift zusammengefasst und vereinfacht geregelt, was zu einer verbesserten Anwendung und größeren Rechtssicherheit führen soll. Abberufungstatbestand gemäß Abs. 1, Satz 1 ist nunmehr der "Wichtige Grund", bei dessen Vorliegen eine direkte Abberufung eines Organmitglieds durch die Stiftungsbehörde möglich wird. Dieses Tatbestandsmerkmal wird durch die Regelbeispiele in Anlehnung an § 712 Abs. 1 BGB und § 117 HBG konkretisiert. Als mildere Maßnahme kommt nach Satz 2 die einstweilige Untersagung der Amtsausübung in Betracht.

Für die Bestellung fehlender Organmitglieder gilt gemäß Absatz 2 der Vorrang des satzungsmäßigen Bestellungsverfahrens. Fehlt einer Stiftung die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat, nach § 86 i.V.m. § 29 BGB berechtigt, für die Zeit bis zu Behebung des Mangels Vorstandsmitglieder zu bestellen. Die von §§ 86, 29 BGB eingeräumte Möglichkeit der Bestellung geht als Bundesrecht für ihren Anwendungsbereich den landesrechtlichen Regelungen über die Bestellung von Organmitgliedern durch die Stiftungsbehörde vor. § 9 Abs. 2 (neu) stellt dies klar. Dementsprechend kommt die Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen nur in Betracht, wenn in einem anderen Organ als dem Vorstand, z.B. im Kuratorium, die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl der Mitglieder fehlt.

Bei Stiftungen, die nach dem 08. Mai 1945 ihren Stiftungszweck zwar nicht mehr erfüllen konnten, bei denen eine Wiederaufnahme der Stiftungstätigkeit aber Aussicht auf Erfolg verspricht, eröffnet sich für die Stiftungsbehörde durch die Bestellung eines Beauftragten die Möglichkeit, auf die Reaktivierung der Stiftungsorgane einzuwirken, um so zeitnah und direkt verwaltungstechnische Entscheidungen im Sinne eines stiftungszweckorientierten Handelns der Stiftung sicher zu stellen und durchzusetzen.

zu § 10 – Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss:

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass Beschlüsse von Stiftungsorganen, die unmittelbar in den Bestand einer Stiftung eingreifen, zwar grundsätzlich beschlossen werden dürfen, zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit aber der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde bedürfen. Dies ist die logische Konsequenz aus der bundesrechtlichen Regelung, dass die Anerkennung einer Stiftung als rechtsfähig ausschließlich durch die Stiftungsbehörde erfolgen muss. Die Verwendung des Begriffs "Geneh-

migung" ist unschädlich, da es sich bei der Genehmigung von Beschlüssen der Stiftungsorgane um ein vom Anerkennungsverfahren unabhängiges eigenständiges Verwaltungsverfahren handelt, dass vom Bundesgesetzgeber gemäß den grundrechtlichen Bestimmungen zur Ausführung von Bundesgesetzen nicht selbst geregelt worden ist.

Unter diese Regelung fallen auch alle Satzungsänderungen, da sie bereits bei der Errichtung dem Anerkennungs vorbehalt durch die Stiftungsbehörde unterliegen.

Ferner regelt diese Vorschrift in Absatz 1, da der Bundesgesetzgeber dazu keine Vorgaben gemacht hat, das Schriftformerfordernis bei der Anerkennung. Insgesamt sollen die Vorschriften des Absatzes 1 den Bestand der Stiftungen auf Dauer vor Fehlentscheidungen eines Stiftungsorgans bewahren.

Satz 4 trägt dem Grundsatz der kirchlichen Autonomie aus Art. 140 GG, 137 WRV Rechnung und entspricht dem geltenden Recht, nachdem bereits vom Ministerium des Innern der DDR am 25.06.1962 die bis dahin geltende Kirchenpatronatsverordnung aufgehoben wurde, die noch die staatliche Genehmigung für Satzungsänderungen bei kirchlichen Stiftungen vorgesehen hatte. Lediglich Beschlüsse, die sich unmittelbar auf den Bestand einer kirchlichen Stiftung auswirken, sind auch durch die Stiftungsbehörde zu genehmigen, da diese ursprünglich für Anerkennung der betroffenen Stiftung als kirchliche Stiftung zuständig war.

Absatz 2 schreibt vor, dass der noch lebende Stifter vor einer Satzungsänderung anzuhören ist. Während dies für die Stiftung selbst bei behördlich veranlassten Maßnahmen schon aus allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht folgt (§ 28 Abs. 1 VwVfG Bbg), bedarf es für den Stifter, der nach der Errichtung seiner Stiftung dieser wie ein fremder Dritter gegenübersteht, einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung.

#### zu § 11 – Vermögensanfall

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung bedarf es einer klaren Regelung, auf wen das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Nur wenn weder die Satzung entsprechende Bestimmungen enthält, noch einem Stiftungsorgan durch die Satzung die Bestimmung eines Anfallberechtigten übertragen worden ist, greift die hier getroffene gesetzliche Regelung ein. Diese sieht – wie schon § 17 des bisher geltenden Brandenburgischen Stiftungsgesetzes – bei einer örtlichen Stiftung die verwaltende kommunale Körperschaft, bei der kirchlichen Stiftung gemäß § 4 Abs. 1 die die Verwaltung oder Aufsicht führende Kirche und bei allen übrigen Stiftungen im Sinne des § 88 BGB das Land als Anfallberechtigten vor. Die Anfallberechtigten können aber das Stiftungsvermögen nicht bindungsfrei ihrem übrigen Vermögen zuführen; vielmehr müssen sie es unter Beachtung des Stifterwillens einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise verwenden.

#### zu § 12 – Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung

Insbesondere bei älteren Stiftungen können Unklarheiten über die Rechtsnatur einer Stiftung bestehen. Dabei kann es sich um die Frage handeln, ob eine Stiftung rechtlich selbständig oder unselbständig ist und ob sie eine kirchliche Stiftung oder eine Familienstiftung ist. Die Entscheidung über die Rechtsnatur trifft gemäß Absatz



1 die Stiftungsbehörde auf Antrag. Bei kirchlichen Stiftungen ist die betroffene Kirche zu hören.

Das Antragsrecht steht nach Absatz 2 jedem zu, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweist oder zumindest glaubhaft macht. Bei der Entscheidung der Stiftungsbehörde handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der mit den üblichen Rechtsbehelfen anfechtbar ist.

Zu § 13 – Bekanntmachung

Diese Vorschrift regelt, dass Entscheidungen über den Bestand einer Stiftung (Anerkennung, Erlöschen sowie Änderung der Rechtsnatur) durch die Stiftungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen sind.

Zum Abschnitt 3 – Stiftungsverzeichnis:

zu § 14 – Stiftungsverzeichnis

Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen.

Die gemäß Absatz 2 in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben entsprechen den Vorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht (Bericht vom 19.10.2001, S. 37).

Absatz 3 regelt die Anzeigepflichten des Stiftungsvorstands.

Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis sowie in die Satzung der Stiftung ist gemäß Absatz 4 jedem zu Informationszwecken gestattet.

Absatz 5 regelt die Voraussetzungen für das Führen des Stiftungsverzeichnisses als automatisierte Datei.

Absatz 6 eröffnet der Stiftungsbehörde in rechtlicher Hinsicht die Möglichkeit, das Stiftungsverzeichnis im Internet zu veröffentlichen.

zum Abschnitt 4 – Sonder- und Schlussbestimmungen:

zu § 15 – Sondervorschrift für öffentlich-rechtliche Stiftungen:

Diese Regelungen entsprechen in Satz 1 und 2 denen des bisherigen § 32 der geänderten Fassung des Stiftungsgesetzes vom 01. Juli 1996 und betreffen ausschließlich Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990 errichtet wurden. Nach dem Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1483), das als Landesrecht fortgalt, bestand die Möglichkeit, Stiftungen öffentlichen Rechts durch Stiftungsakt eines Trägers hoheitlicher Gewalt oder durch Rechtsvorschrift zu errichten (§ 24 Abs. 2). Das Stiftungsgesetz wurde durch das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995 aufgehoben (§ 33

Abs. 2). Das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg berührt die rechtliche Bestandskraft von Stiftungen öffentlichen Rechts, die auf der Grundlage des Stiftungsgesetzes entstanden, nicht (Satz 1). Mit der Aufhebung des Stiftungsgesetzes ist aber die Ermächtigungsgrundlage entfallen, Rechtsverordnungen über die Errichtung von Stiftungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen wurden, zu ändern.

Um den sich im Laufe der Zeit ändernden Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, war und ist eine Anpassung der Rechtsverordnungen an die sich verändernde Wirklichkeit erforderlich. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 01. Juli 1996 wurde erstmalig diese Möglichkeit geschaffen. Die in Satz 2 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung bezieht sich ausschließlich auf die Änderung der Rechtsverordnungen. Wie bei Gesetzen kann sich die Änderung auf eine Ergänzung neuer Regelungen oder auf die Änderung bereits bestehender Regelungen in der Errichtungsverordnung beziehen. Wegen der besonderen Schwere des Eingriffs bleibt die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung bereits anders geregelt wurde, einer gesetzlichen Regelung vorbehalten. Die Ermächtigung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnung gilt unabhängig davon, ob die Errichtungsverordnung durch einen Minister oder von der Landesregierung erlassen worden ist.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass Stiftungen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, von dieser ansonsten notwendigen Sonderregelung, die keinem anderen allgemeingültigen Gesetz zuzuordnen war, nicht betroffen sind.

zu § 16 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten:

Durch die umfangreichen Änderungen ist der gesamte Wortlaut des künftigen Stammgesetzes als konstitutive Neufassung durch den Gesetzgeber neu zu beschließen und das bisher geltende Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995 in der Fassung vom 01. Juli 1996 aufzuheben.

Mit In-Kraft-Treten des neu gefassten Landesstiftungsgesetzes ist das bisher geltende Landesstiftungsgesetz vom 27. Juni 1995 in der geänderten Fassung vom 01. Juli 1996 außer Kraft zu setzen.